

Vf. 132-IV-09



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN
IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

**In dem Verfahren
über die Verfassungsbeschwerde**

- 1) der Frau G.,
- 2) der Frau G.,
- 3) des Herrn G.,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz sowie die Richter Jürgen Rühmann, Matthias Grünberg, Ulrich Hagenloch, Hans Dietrich Knoth, Rainer Lips, Hans v. Mangoldt und Martin Oldiges

am 29. März 2010

beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

G r ü n d e:

I.

Mit ihrer am 23. Dezember 2009 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Verfassungsbeschwerde wenden sich die Beschwerdeführer gegen den Beschluss des Amtsgerichts Bautzen vom 27. November 2009 (41 Ds 200 Js 1876/09, 180 Js 11099/07), mit dem ein Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Durchsuchungsbeschlusses als unzulässig abgelehnt wurde.

In einem gegen die Beschwerdeführer zu 1) und 3) geführten Ermittlungsverfahren ordnete das Amtsgericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft Bautzen mit Beschluss vom 22. November 2007 die Durchsuchung u.a. der gemeinsamen Wohnung der Beschwerdeführer und die Beschlagnahme aufzufindender Computer an. Die Durchsuchung wurde am 31. Januar 2008 durchgeführt. Die gegen den Durchsuchungsbeschluss eingelegte Beschwerde verwarf das Landgericht Bautzen mit Beschluss vom 19. Februar 2008 als unbegründet. Mit Verfügung vom 14. März 2008 stellte die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren gemäß § 170 Abs. 2 StPO ein. Einen Antrag auf Entschädigung wegen der durch die Strafverfolgungsmaßnahmen erlittenen Beeinträchtigungen lehnte das Amtsgericht mit Beschluss vom 20. Juni 2008 ab. Die hiergegen erhobene sofortige Beschwerde verwarf das Landgericht mit Beschluss vom 29. August 2008 als unbegründet. Auf die Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführer hob der Verfassungsgerichtshof den Beschluss des Landgerichts auf und verwies die Sache an das Landgericht zurück (Beschluss vom 26. März 2009 – Vf. 171-IV-08). Mit Beschluss vom 7. April 2009 verwarf das Landgericht die sofortige Beschwerde erneut als unbegründet. Die hiergegen gerichtete Verfassungsbeschwerde hatte keinen Erfolg (Beschluss vom 25. Juni 2009 – Vf. 45-IV-09 [HS]/Vf. 46-IV-09 [e.A.]).

Mit Schreiben vom 9. Oktober 2009 beantragte der Beschwerdeführer zu 3) beim Amtsgericht, die Rechtswidrigkeit des Durchsuchungsbeschlusses festzustellen. Der Durchsuchungsbeschluss habe keine Darstellung der Abwägung der berührten Grundrechte mit der Schwere des Tatvorwurfs enthalten. Schutzvorkehrungen zur Beschränkung des Ausmaßes der Durchsuchung sowie die Auswirkungen auf den guten Ruf der Betroffenen seien missachtet worden. Tatsächliche Anhaltspunkte für eine vorsätzliche Begehung einer Straftat hätten nicht vorgelegen. Mit Beschluss vom 27. November 2009 lehnte das Amtsgericht den Antrag des Beschwerdeführers zu 3) als unzulässig ab, da kein schützenswertes Interesse an der Feststellung bestehe. Die Rechtmäßigkeit des Durchsuchungsbeschlusses sei bereits durch mehrere gerichtliche Entscheidungen im Verfahren über die Beschwerde und den Antrag auf Entschädigung für die Strafverfolgungsmaßnahmen bestätigt worden. Die hiergegen gerichtete Beschwerde verwarf das Landgericht mit Beschluss vom 13. Januar 2010 als unbegründet.

Die Beschwerdeführer rügen mit ihrer gegen den Beschluss des Amtsgerichts gerichteten Verfassungsbeschwerde eine Verletzung ihrer Grundrechte aus Art. 18 Abs. 1 und 78 Abs. 3 Satz 1 SächsVerf (gerechtes Verfahren und effektiver Rechtsschutz) sowie aus Art. 20 GG. Der Durchsuchungsbeschluss sei willkürlich und verletzte sie in ihren Grundrechten. Der angegriffene Beschluss gehe darauf nicht ein. Die Annahme des Amtsgerichts, ihr Rechtsschutzbe-

dürfnis sei verwirkt, sei willkürlich. Der Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit sei zeitnah nach der letzten Entscheidung über den Antrag auf Entschädigung gestellt worden. Das Amtsgericht habe verkannt, dass sie erst den Rechtsweg zum Bundesverfassungsgericht und zum Sächsischen Verfassungsgerichtshof beschritten hätten. Die vom Amtsgericht in Bezug genommenen Entscheidungen ließen das Rechtsschutzbedürfnis nicht entfallen, da diese teilweise die mit dem Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss verbundenen Grundrechtsverletzungen prolongierten und die nunmehr begehrte Feststellung nicht enthielten. Der angegriffene Beschluss ignoriere die Bindung an Recht und Gesetz, da er auf eine vom Verfassungsgerichtshof aufgehobene Entscheidung Bezug nehme. Dies verletze ihren Anspruch auf ein gerechtes Verfahren sowie Art. 20 GG. Das Rechtsschutzbedürfnis bestehe auch nach der Durchsuchung fort, da diese einen tiefgreifenden Eingriff in das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung darstelle, sie die Durchsuchung in ordnungsgemäßem Geschäftsgang nicht hätten abwenden können und sie noch immer keinen Schadensersatz erhalten hätten.

Das Staatsministerium der Justiz und für Europa hat zum Verfahren Stellung genommen. Hierauf hat der Beschwerdeführer zu 3) erwidert.

II.

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig.

1. Die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführerinnen zu 1) und 2) scheidet bereits an der mangelnden Beschwerdebefugnis. Mit der Verfassungsbeschwerde kann nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf nur die Verletzung eigener Grundrechte gerügt werden (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 27. März 2008 – Vf. 48-IV-08 [HS]/Vf. 49-IV-08 [e.A.]; st. Rspr.). Die angegriffene Entscheidung betrifft allein den Beschwerdeführer zu 3). Die Beschwerdeführerinnen zu 1) und 2) können daher nicht rügen, durch diesen Beschluss in eigenen Grundrechten nach der Sächsischen Verfassung verletzt zu sein.
2. Die Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers zu 3) ist ebenfalls unzulässig.
 - a) Hinsichtlich der Rüge, das Amtsgericht habe die Bindung an Recht und Gesetz ignoriert und damit Art. 20 Abs. 3 GG verletzt, ist der Rechtsweg zum Verfassungsgerichtshof nicht eröffnet.

Eine Verfassungsbeschwerde nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf i.V.m. § 27 Abs. 1 SächsVerfGHG kann nur mit der Behauptung erhoben werden, durch die öffentliche Gewalt in einem der in der Verfassung des Freistaates Sachsen niedergelegten Grundrechte verletzt zu sein (SächsVerfGH, Beschluss vom 28. August 2008 – Vf. 75-IV-08; st. Rspr.). Auch dann, wenn im Wege der Auslegung auf entsprechende Normen der Verfassung des Freistaates Sachsen zurückgegriffen würde, wäre der Rechtsweg zum Verfassungsgerichtshof nicht eröffnet. Die zu Art. 20 Abs. 3 GG parallele Vorschrift des Art. 3 Abs. 3 SächsVerf verbürgt – wie aus dem Klammerzusatz des Art. 81 Abs. 1

Nr. 4 SächsVerf deutlich wird – kein mit der Verfassungsbeschwerde rügefähiges Grundrecht.

b) Im Übrigen kommt auch dem Beschwerdeführer zu 3) keine Beschwerdebefugnis zu.

aa) Eine Verfassungsbeschwerde kann nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf i.V.m. § 27 Abs. 1 SächsVerfGHG nur gegen eine der öffentlichen Gewalt zuzurechnende Handlung oder Unterlassung gerichtet werden, die ihrer Struktur und ihrem Inhalt nach zumindest objektiv geeignet erscheint, rügefähige Grundrechte zu verletzen. Lässt sich die behauptete Grundrechtsverletzung hingegen von vornherein ausschließen, fehlt es an einem schützenswerten Interesse des Beschwerdeführers, das Verfassungsbeschwerdeverfahren durchzuführen (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 27. August 2009 – Vf. 39-IV-09; BVerfGE 40, 141 [156]).

bb) Hiernach fehlt auch dem Beschwerdeführer zu 3) die Beschwerdebefugnis. Verstöße gegen das Willkürverbot, das Gebot, effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten, und den Anspruch auf ein gerechtes Verfahren scheiden vorliegend von vornherein aus.

(1) Die Verfassung gewährleistet nicht nur, dass überhaupt ein Rechtsweg zu den Gerichten offensteht. Sie sichert vielmehr auch die Effektivität gerichtlichen Rechtsschutzes (Art. 78 Abs. 3 Satz 1 SächsVerf). Mit dem Gebot, effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten, ist es grundsätzlich vereinbar, die Rechtsschutzgewährung von einem vorhandenen und fortbestehenden Rechtsschutzinteresse abhängig zu machen (BVerfG NJW 2003, 1514 [1515]; BVerfGE 96, 27 [39 f.]). Ein Rechtsschutzinteresse ist zu bejahen, solange der Rechtsschutzsuchende gegenwärtig betroffen ist und mit seinem Rechtsmittel ein konkretes praktisches Ziel erreichen kann (BVerfG NJW 2003, 1514 [1515]; BVerfGE 104, 220 [232]).

Greift der Beschwerdeführer gerichtliche Entscheidungen mit dem Vorwurf der Willkür an, reicht es nicht aus zu behaupten, das Gericht habe einfaches Recht falsch angewandt. Vielmehr obliegt es dem Beschwerdeführer, Umstände darzulegen, die es als möglich erscheinen lassen, dass die behauptete Fehlerhaftigkeit der Rechtsanwendung oder des Verfahrens mit den Vorgaben der Verfassung des Freistaates Sachsen unter keinem denkbaren Gesichtspunkt mehr vereinbar ist. Insofern wird der Beschwerdeführer nur durch eine gerichtliche Entscheidung verletzt, die bei verständiger Würdigung der die Verfassung beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich erscheint und daher offensichtlich unhaltbar ist (SächsVerfGH, Beschluss vom 28. Januar 2010 – Vf. 105-IV-09; SächsVerfGH, Beschluss vom 25. September 2009 – Vf. 40-IV-09; st. Rspr.).

Gemessen daran sind Verletzungen des Willkürverbots sowie des Gebots, effektiven Rechtsschutz zu gewährleisten, unter keinem denkbaren Gesichtspunkt zu erkennen. Denn den Beschwerdeführern ist gegen die richterliche Durchsuchungsanordnung bereits Rechtsschutz gewährt worden. Sie haben gegen diese Anord-

nung Beschwerde eingelegt, über die das Landgericht mit Beschluss vom 19. Februar 2008 entschieden hat. Soweit die Beschwerdeführer darauf abstellen, dass das Rechtsschutzbedürfnis auch nach der Durchsuchung fortbestehe, da diese einen tiefgreifenden Eingriff in das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung darstelle, verkennen sie, dass das Amtsgericht das fehlende Rechtsschutzinteresse nicht auf die durch den Vollzug eingetretene Erledigung der Durchsuchungsanordnung, sondern auf die bereits erfolgte Überprüfung dieser Anordnung im Beschwerdeverfahren gestützt hat. Soweit verständige Gründe – etwa neue entscheidungserhebliche Tatsachen – nicht vorliegen, resultiert aus dem Gebot effektiven Rechtsschutzes kein Anspruch auf erneute gerichtliche Entscheidung. Insbesondere gewährt dieses Grundrecht keinen wiederholten Zugang zum Gericht bis zu einer dem Antrag des Rechtsschutzsuchenden entsprechenden Entscheidung in der Sache. Gründe für eine erneute Überprüfung der Durchsuchungsanordnung haben die Beschwerdeführer nicht vorgetragen. Die Verneinung des Rechtsschutzinteresses durch das Amtsgericht verletzt daher weder das Willkürverbot noch das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz.

(2) Eine Verletzung des Anspruchs auf ein gerechtes Verfahren (Art. 78 Abs. 3 Satz 1 SächsVerf) ist ebenfalls offensichtlich ausgeschlossen. Mit ihrer Verfassungsbeschwerde beanstanden die Beschwerdeführer ausschließlich die materiellrechtliche Rechtsanwendung des Amtsgerichts; einen konkreten Verfahrensverstoß haben sie hingegen nicht vorgetragen. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die behauptete Fehlerhaftigkeit auf Unzulänglichkeiten in der gerichtlichen Verfahrensgestaltung zurückzuführen ist. Der Schutzbereich des Verfahrensgrundrechts aus Art. 78 Abs. 3 Satz 1 SächsVerf ist daher ersichtlich nicht betroffen.

III.

Der Verfassungsgerichtshof ist zu dieser Entscheidung einstimmig gelangt und trifft sie daher durch Beschluss nach § 10 Abs. 1 SächsVerfGHG i.V.m. § 24 BVerfGG.

IV.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG).

gez. Munz

gez. Rühmann

gez. Grünberg

gez. Hagenloch

gez. Knoth

gez. Lips

gez. v. Mangoldt

gez. Oldiges

gez. Trute